



Muay Thai Bund Deutschland e.V. · Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich

Muay Thai Bund Deutschland e.V.
Bundesfachverband für Muay Thai,
Muay Boran, Krabi Krabong & Nuat Phaen Thai

Bundesgeschäftsstelle:
Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich
Tel. 0 21 81 - 6 32 38 · Fax 0 21 81 - 6 44 27
mail@mtbd.de · www.mtbd.de

Betreff: Strafordnung (StrO) Stand August 2021
Strafordnung (StrO)

I. Allgemeines

§ 1

Bestraft werden alle Verfehlungen, die mit dem Sportbetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen.

§ 2

Die Strafen werden von dem MTBD e.V., vertreten durch das Präsidium, ausgesprochen.

§ 3

Anträge sind jeweils schriftlich an das zuständige Vorstandsmitglied (Ressortleiter etc.) zu richten. In begründeten Ausnahmefällen können die Strafen in § 4 Abs. a, b, c von dem jeweiligen sportlichen Leiter zusammen mit dem Kampfrichterobmann ausgesprochen werden.

§ 4

An Strafen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis
- b. Startverbot
- c. Hausverbot
- d. Amtsausübungssperre
- e. Geldstrafen von 5,00 – 1.000,00 €
- f. Ausschluss

Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung des/der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

Geldstrafen können nur gegen Mitglieder des MTBD e.V. verhängt werden

§ 5

Vereine sind für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich. Geldstrafen sind grundsätzlich vom Verein zu tragen.

§ 6

Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung gezahlt werden. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, können die Zahlungspflichtigen ohne Anhörung bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperre bezieht sich auf Mannschaftskämpfe.

§ 7

Sperren, Startverbote, Hausverbote sowie Lehrgangsbeschränkungen dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.



§ 8 Strafordnung (StrO) Stand Aug. 2021

Es obliegt dem Vorstand des MTBD e.V. im Einzelfall von den Regelungen des Strafenkataloges abzuweichen, Strafen zu erlassen oder zu verringern

§ 9

Während einer Sperre darf der/die Betroffene weder als Kampfrichter/in, noch in anderen Funktionen eingesetzt werden. Ehrenamtliche Funktionen im MTBD e.V. können ebenfalls in die Sperre einbezogen werden.

II. Strafenkatalog

1. Teilnahme an Kämpfen von Kindern, Schülern und Jugendlichen u18 in ü18 Altersklasse.

150,00 € Geldstrafe

2. Tragen eines nicht vom MTBD e.V. anerkannten Khan Grades oder eines niedrigeren oder höheren Grades bei offiziellen Veranstaltungen.

6 Monate Sperre, Graduierungsbeschränkung

3. Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins oder Verbandes.

6 Monate Sperre

4. Teilnahme an Sportveranstaltungen während der eigenen Sperre.

12 Monate Sperre

5. Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen.

Verweis, Hausverbot, 3 Monate Sperre

6. Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, der Kampfrichter, der Zuschauer, der Funktionäre.

6 Monate Sperre oder 150,00 € Geldstrafe

7. Fälschungen im MTBD e.V. Passes zur Erlangung von Startberechtigungen.

6 Monate Sperre und 250,00 € Geldstrafe

8. Tätlichkeiten gegen Gegner, Zuschauer, Kampfrichter, Funktionäre.

12 Monate Sperre und 250,00 € Geldstrafe, Hausverbot, in schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.

9. Verwendung von Drogen, mit der Absicht, durch deren Wirkung auf Muskeln und Nerven eine Leistungssteigerung zu erzielen oder Ermüdungserscheinungen zu verhindern (dopen).

12 Monate Sperre

10. Starten unter Angabe eines falschen Namens, in einer niedrigeren als in der ausgewogenen Gewichtsklasse oder sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen.

6 Monate Sperre und 250,00 € Geldstrafe

11. Schuldhaftes Fernbleiben an angesetzten Kampftagen innerhalb einer Mannschaftsklasse und int. Kampfrunde. Die Beweislast für ein schuldloses Fernbleiben obliegt dem Verein. Entscheidend für rechtzeitiges Eintreffen sind die Zeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

100,00 € Geldstrafe und Punktverlust der angesetzten Kämpfe

12. unbegründetes Zurückziehen von Athleten*innen während der laufenden Gala Veranstaltung.

300,00 € Geldstrafe und Verlust der gewonnen Kampfpunkte. Kostenersatz.

13. Der schuldhaft fernbleibende Verein hat dem Ausrichter Schadenersatz zu leisten, im **Höchstfalle 250,00 € pro Schädiger**. Schadenersatzansprüche sind über den MTBD e.V. innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Schadens geltend zu machen.

14. Wissentliches Aufstellen eines Kämpfers unter falschen Namen oder in einer niedrigeren als der ausgewogenen Gewichtsklasse sowie sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen.

250,00 € Geldstrafe, Kampfverlust, 6 Monate Sperre.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

15. Aufstellen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Kämpfers.

250,00 € Geldstrafe, 6 Monate Sperre.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

16. Verbotenes Aufstellen von Kämpfern innerhalb verschiedener Mannschaftsklassen.

250,00 € Geldstrafe, 6 Monate Sperre

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

17. Vom MTBD e.V. mit angemessener Fristsetzung angeforderte Meldungen nicht oder verspätet abgegeben.

50,00 € Geldstrafe

18. Vernachlässigt der ausrichtende Verein bei offiziellen Veranstaltungen seine Aufsichtspflicht gröblich und kommt es dadurch zu Ausschreitungen durch Kämpfer, Zuschauer oder Funktionäre, so wird der Verein mit einer

Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt. In besonders schweren Fällen 12 Monate Sperre.

19. Verursachen Kämpfer oder Mitglieder eines Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine Ausschreitungen, so wird der schuldige Verein mit einer

Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt.

20. Start ohne gültigen MTBD-Mitgliedsausweis.

Fehlt der gültige MTBD-Mitgliedsausweis bei offiziellen Wettkampfveranstaltungen des MTBD e.V., ist eine Geldstrafe in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Der Betrag ist vor Beginn der Kämpfe an den sportlichen Leiter zu zahlen, sonst ist ein Start nicht möglich. Der Geschäftsstelle sind innerhalb von 8 Werktagen die Seiten des MTBD-Mitgliedsausweises vorzulegen, aus denen der Name, der Verein, für den der Kämpfer gestartet ist und die für den Kampftag erforderliche MTBD e.V. Startberechtigung ersichtlich sind.

Bei Nichtvorlage während der oben genannten Frist erfolgt eine Sperre für sportliche Veranstaltungen bis zur Vorlage des MTBD-Mitgliedsausweises

21. Werden bei offiziellen Veranstaltungen Unstimmigkeiten im MTBD-Mitgliedsausweis festgestellt, die sich nicht an Ort und Stelle aufklären lassen, oder bei Verdacht auf Manipulationen, kann die Sportliche Leitung, im Allgemeinen in Absprache mit dem Hauptkampfrichter, den MTBD-Mitgliedsausweis zur Überprüfung durch den zuständigen Referenten/Vorstand einbehalten.

Ist die Unstimmigkeit für die Veranstaltung relevant und verweigert der Passinhaber die Herausgabe, ist ein Start bei der betreffenden Veranstaltung nicht möglich.

Der Pass kann bis zur Klärung der Unstimmigkeiten maximal 8 Werktage einbehalten werden.

ENDE